

men in Betracht: Dinkel, Roggen, Hafer, außerdem als allgemeine Hofabgabe Eier, Hühner und meist auch eine Fastnachtshenne. Letztere scheint nicht bloßer Rekognitionszins zu sein, da sie nicht auf jedem Hofe ruht, sondern scheint gerichtsherrlicher Natur zu sein. Vieh wird keins geliefert, die am See gelegenen Besitzungen liefern Wein. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Abgaben sehr hoch waren. Die Höfe, die zu Teilbau ausgegeben waren, mußten einen bestimmten Teil des ganzen Erntertragnisses abliefern und zwar den dritten oder vierten Teil. Das Drittel gaben die Besitzungen zu Leitishofen, einige Aecker zu Luschrid, häufiger war das Viertel ein Acker zu Walbertsweiler, ein Hof in Buffenhofen, zwei Höfe in Kappel, vier Höfe in Luschrid und von einem andern daselbst teilweise, vier Höfe und eine Mühle in Otterswang, vier Höfe in Rengetsweiler (einer nur teilweise) und ein Hof in Steckeln. Alle andern Höfe waren mit einer festen Gült belastet, in zwei Fällen bestand auch flürliche Gült. Die Güter, die zur Dietershofener Mühle gehörten, gaben im ersten Jahre einen Scheffel Roggen, im zweiten einen Scheffel Haber, im dritten, da sie brach lagen, nichts. Ähnlich ist es bei einem kleinen Hof in Riedetsweiler. Beispiele für feste Gült ein Gut zu Kalkofen 19 Jauchart Ackerland gab 2 Malter Dinkel, 1 Malter Roggen und 1½ Malter Hafer. Einige Höfe waren besonders bevorzugt, sie gaben keine Frucht, sondern nur Eier, Hühner und Geld, das die andern Höfe neben der Gült auch zu entrichten hatten. Hieher gehören die Besitzungen in Walbertsweiler, 1 Gut zu Dietershofen, zwei Höfe zu Kappel, 2 Höfe zu Reischach und 1 Hof zu Ringgenbach.

Außer den Abgaben hatten die meisten Höfe noch Fronen zu leisten, teils Hand- teils Spanndienste. Zu ersteren gehören die Ertagwane, zu letzteren die Lumbtage und die Wein- bzw. Seefahrten. Im großen Ganzen wurden nähere Höfe mehr zu Fronen herangezogen als entferntere. Inzigkofen, Bermatingen, Leitishofen, Markdorf, Talheim, Überlingen, Höllsteig und Heudorf waren ganz befreit. Waren die Abgaben hoch, so muß man anerkennen, daß die Fronen gering waren, ein Hof hat höchstens 3 Ertagwane und 1—3 Lumbtage, dazu kommen bei einigen noch 1—2 Seefahrten. Selten jedoch sind alle 3 Arten von Diensten gleichzeitig auf einem Hofe. Da das in eigener Bewirtschaftung stehende Gut nur gering war, bedurfte das Kloster nur weniger Fronen. Die Fronen wurden auch benützt, um die Zehntertragnisse und Abgaben nach dem Kloster bzw. auf den Markt zu fahren. Wie bei dem Zehnteinzug nahm das Kloster auch bei den Abgaben und Fronen auf die Zeitverhältnisse Rücksicht, Nachlaß trat, wenn nötig, ein.

Im V. Kapitel werden die Gesamteinkünfte des Klosters behandelt.

Was das Kloster aus dem Salland gezogen, läßt sich mangels Quellen nicht feststellen, es war jedoch nicht groß. Auch die Einnahmen aus Jahrtagsstiftungen sind nicht berücksichtigt. Als wichtigste Einnahmen kommen in Frage die Abgaben der Höfe und die Zehntertragnisse. Aus seinen Besitzungen nimmt das Kloster ein (Uebersicht über die einzelnen Orte, Dissertation S. 34 und 35) 82 Fastnachtshühner, 409 Hühner, 2610 Eier, 109 Malter Dinkel, 67 Malter Roggen, 105 Malter Hafer, 112 Pfd., 726½ Pfd., 103 Ertagwane, 52 Lumbtage und 94 Wein- bzw. Seefahrten. Ganz bedeutend waren auch die Einnahmen aus den zu Teilbau ausgegebenen Höfen (Uebersicht S. 36). Diese betragen nach Bantles Rechnung 8600 Viertel Dinkel bzw. Hafer oder 4300 Viertel Roggen, d. h. in Malter umgerechnet etwas über 1000 Malter Dinkel bzw. Hafer oder die halbe Anzahl Roggen.

Ueber die Zehntertragnisse kann keine nähere Angabe gemacht werden, da es sich aber um ganze Ortschaften handelte, müssen sie einen bedeutenden Prozentsatz der Gesamteinnahmen des Klosters ausgemacht haben. Wald besaß um 1500 die Zehntgerechtigkeit in: Allensbach, Buffenhofen, Brauneberg, Buchau, auf dem Buebenberg, Göggingen, Haidach, Haslach, Hausen a. A., Heudorf, Kappel, Leitishofen,

Malspüren, Otterswang, Rain, Rengetsweiler, Riedetsweiler, Rohrdorf, Rothenlachen, Schlupfenloch und Schönloch. Ferner bezog es Einnahmen aus Weingärten in Markdorf und Ueberlingen.

Auch aus dem Erbschatz sowie aus dem Mortuarium der nicht zahlreichen Leibeigenen zog das Kloster Einnahmen, die allerdings nicht hoch waren. Von Hippetsweiler heißt es: „Wenn einer stirbt, der sein (des Gotteshauses) gewest hat, von dem soll das beste Haupt — verstehe das Büch — und das beste Gewandt, und sein Schwertt, so er keinen Sohn hat, genommen werden, und so einer stirbt, welcher schon bei Lebzeiten aufgegeben, oder sein Gut gepfändet hat, denselben solle das Gotteshaus und nicht seine Kinder erben. Item. wann die Geschwister untereinander getailt haben, und eines davon stirbt, so haben alsdann nicht die übrigen Geschwister, sondern das Gotteshaus dasselbe zu erben, auch alle, die keine Kinder hinterlassen, hat das Gotteshaus zu erben“.

Zu den Einnahmen gehören auch die Fronen, die bereits angeführt wurden.

Wir sehen, daß das Kloster aus seinen Gütern und sonstigen Berechtigten ganz erhebliche Einnahmen gezogen hat.

Das VI. Kapitel behandelt die Gerichtsbarkeit. Ueber Wald besaß der Abt von Salmansweiler (Salem) als Generalvikar der Cisterzienserklöster in Deutschland das Visitationrecht. Seit Beginn der Neuzeit kam es häufig zu Reibereien, weil sich der Abt auch in die weltlichen Geschäfte des Klosters mischte. Wald versuchte deshalb von Salem wegzukommen, was ihm gelang. 1753 wurde es dem Kloster Rappersheim und 1762 dem Kloster Tennenbach unterstellt.

Ursprünglich hatte Wald Immunität, d. h. es hatte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Doch übertrug es später die Schirmvogtei den Grafen von Sigmaringen. Als Vogt und Schirmherr des Klosters bezogen die Grafen von Sigmaringen als Schirmgeld „3 CC bazen Münz, 5 Malter Roggen, 2 Malter und 2 Viertel Dinkel, 5 Malter Haber, alles Simmeringer Maß, 1 Stier und von allen Hinterlassen des Klosters eine Fastnachtshenne“. Seit Wald einen Schirmherrn hatte (wohl schon in den ersten Jahren des Bestehens), hatte Sigmaringen die hohe Gerichtsbarkeit. 1414 wurde eine Gerichtssatzung aufgestellt, nach der Wald u. a. die niedere Gerichtsbarkeit bis zu 10 Pfd. zugestanden wurde.

Um diese Zeit beginnen auch schon die Streitigkeiten zwischen den Werdenbergern bzw. später den Hohenzollern und dem Kloster. Noch öfters wurden Gerichtssatzungen aufgestellt. Wald hatte einen eignen Amtmann, der die Justiz ziemlich scharf ausübte. Sigmaringen besaß die hohe Gerichtsbarkeit.

Ende des 16. und besonders im 17. Jahrhundert vermehren sich die Uebergriffe, die die Schirmherrn sich gestatten. Vergebens suchte sich Wald von Sigmaringen zu trennen.

Alte hohenzollerische Geschlechtsnamen aus dem Killertal

In einem Hechinger Lagerbuch aus dem Jahre 1540 habe ich in einem Verzeichnis der leibeigenen Leute im Killertal folgende Geschlechtsnamen gefunden, welche heute größtenteils verschwunden sind. Einige haben sich wohl noch erhalten?

In Starzeln finden sich: Hans Pflumer (Pflumm), Thuma Gunak, Fladen Hannes, Melchior Koch, Jakob Flad, Andris Alber, Hans Stump, Melchor Bachmann, Hans Dipolt, Hans Stoll, Ludwig Kenz, Ham Schanz. Bei jedem Eintrag ist vermerkt, ob er zollerisch, württembergisch oder fürstbergisch ist.

Unter Husen = Hausen ist eingetragen: Michel Käuher, Josef Schmer, Martin Laver (Lauer?) Stölzlin, Doretea Mauzin, Jakob Brecker (oder Bieler), Jakob Ruff, Stephan Ruoff, Peter Heberlin, Bernhard Gökinger, Hans Weith, Hans Haug, Kessler, Ludwig Dreher, Kaspar Rapp,

Ambrosi Schütz, Hans Stockmaier, Michel Wagner, Jörg Pfeiffer.

In Kilder: Kaspar Graber, Mars Marklin, Christian Schetterlin, Kaspar Bachmann, Zenzi Wolfer, Gallstump.

In Dnstmellingen: Kaspar Schwarzen, Melchior Burken.

In Tailfingen: Hans Weit, Hans Dreher.

Vielleicht bieten diese Zeilen Anhaltspunkte für die Familienforschung. Bumiller.

Wie die Judensiedlung im Haag in Haigerloch entstanden ist

Geschichte und Sage

Von G. Spier, Haigerloch

Es ist bekannt, daß bis vor etwa 100 Jahren die Juden in den meisten europäischen Ländern gezwungen waren, in besonderen Judengassen, im „Ghetto“, zu wohnen. Seit der bürgerlichen Gleichstellung der Juden sind diese Judengassen von ihren ehemaligen Bewohnern nach und nach verlassen worden. Der Stadtteil Haag in Haigerloch dürfte in ganz Deutschland der einzige Fall sein, in dem ein früheres Ghetto noch heute fast ausschließlich von Juden besiedelt ist.

Die Entstehung der Judensiedlung im Haag ist an Hand der Akten des alten Oberamts Haigerloch genau nachzuweisen. Als das Haag-Schlößchen, das Fürst Josef von Hohenzollern-Sigmaringen mit Vorliebe bewohnt hatte, nach dessen Tode samt seinen Nebengebäuden (Küche, Reitstall und Wachhaus) in Verfall geriet, legten die fürstlichen Beamten in Haigerloch 1779 dem damaligen Fürsten Carl Friedrich nahe, die Juden aus der Stadt in diese herrschaftlichen Gebäude im Haag zu verweisen, um so eine Einnahme aus den Häusern zu erzielen. So ordnete der Fürst im Schutzbrief von 1780 an, daß die Haigerlocher Juden, soweit sie nicht eigene Häuser in der Stadt besäßen, in die Häuser im Haag einzuziehen hätten. Seit damals ist das Haag das Judenviertel geworden. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hat es denn durch Neubauten seine heutige Gestalt erhalten.

Eine Sage, die unter den Bewohnern des Haags umgeht, weiß über die Entstehung anders, poetischer, zu berichten. Nach ihr hat ein Fürst von Sigmaringen eine schöne Jüdin zur Frau erkoren. Da man am Hofe diese Ehe nicht recht billigte, sei er mit seiner jungen Frau in das einsame Schlößchen im Haag in Haigerloch gezogen. Doch die Fürstin sehnte sich nach ihren Verwandten und Glaubensgenossen. Da habe der Fürst ihr zuliebe einer Anzahl von Juden gestattet, sich um das Schloß herum anzusiedeln. So sei das Judenviertel im Haag entstanden.

Eine neue Einführung in die Erd- und Landschaftsgeschichte

In der Hohenlohe'schen Buchhandlung Ferdinand Rau Öhringen erschien vor kurzem aus der Feder von Professor Dr. Georg Wagner eine „Einführung in die Erd- und Landschaftsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Süddeutschlands“. Wagner ist von Haus aus Lehrer, war Professor am Lehrerseminar in Nagold, wirkt heute an einer Stuttgarter Realschule und nebenbei als Privatdozent in Tübingen. Die schwäbische Geologie verdankt ihm eine Reihe erfolgreicher Veröffentlichungen, unter denen das 1929 im gleichen Verlag erschienene Werk „Junge Krustenbewegungen im Landschaftsbilde Süddeutschlands“ für unsere hohenzollerische örtliche Forschung wichtige Anregungen gibt. Was bei diesem Werk das Lesen der teilweise sehr schwierigen Fragen auch für den Nichtgeologen erfreulich macht, ist die Art, wie hervorragende Landschaftsbilder in den Text eingestreut sind; im neuen Werk sind auf rund 600 Textseiten 500 Abbildungen so hervorragend angeordnet, daß man beim Lesen ohne

Umblättern immer gerade da das Bild findet, wo das geschriebene Wort ergänzt werden muß und zwar Bilder, die an einfacher Klarheit nicht zu übertreffen sind. Ein Anhang mit über 300 photographischen Aufnahmen auf 176 Tafeln zeigt, wie der Verfasser mit der Landschaft in ihren kleinsten Zügen wie in den großartigsten Formen aus vielen Wanderungen heraus vertraut ist und belehrt den Leser eindringlich, worauf es beim erkundlichen Sehen ankommt. Gefühlsmäßige Schwierigkeit macht bei der Beschäftigung mit geologischen Dingen ja immer der Umstand, daß die unendlich langen Entwicklungszeiträume, das überaus langsame Arbeiten der meisten geologischen Kräfte gemessen an dem kurzen menschlichen Dasein den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nicht recht faßlich werden läßt. Wagner zeigt uns im ersten Teile seines Werkes die Arbeit geologischer Kräfte nun nicht an besonders hervorragenden Beispielen aus aller Welt, die in fast unveränderter Auswahl die seitherigen Lehrbücher füllen, sondern er läßt uns alle die landschaftsbildenden Gewalten in unserer nächsten heimlichen Umwelt erleben und gibt so die Unterlage, umgekehrt mit Sicherheit die Entstehung unserer Berge und Täler, Rinnen und Flußläufe zu schließen. Fehlt es in diesem ersten Teil nicht an der Erwähnung zahlreicher hohenzollerischer Beispiele, so ist der zweite Teil, der in knappen Umrissen die Erdzeitalter zeichnet, eine besonders wertvolle Gabe für unsere hohenzollerische Heimatkunde. Bekanntlich ist unser langgezogenes schmales Ländchen geradezu eine Musterkarte aller geologischen Formationen von der Trias ab bis zum Alluvium. Möge sich dieses Handbuch bald in den Händen unserer zahlreichen Heimatforscher finden, aber nicht zum — auszugsweisen Abschreiben, sondern zum Ausgangspunkt eigener Arbeit und Forschung. Baur.

Kleine Mitteilungen

* **Zur hohenzollerischen Rechts Geschichte.** Als Beitrag zu einem von unserer Forschung ebenso völlig vernachlässigten wie reizvollen Gebiet sei kurz folgender Fund mitgeteilt. Auf dem Deckel des Tübinger Stadtrechtes vom Jahre 1493 — Pergamentband in der Stadtbibliothek Tübingen — findet sich von alter Hand die Angabe, daß das Gericht von Tübingen der Oberhof auch für Hechingen, Gammertingen, Trochteltingen, die beiden Berlingen und Hettlingen gewesen und daß diese Orte sich also dort Recht und Urteil geholt. Da das Tübinger Stadtrecht, meist mit dem Stuttgarter übereinstimmend, im Prozeß römisch-kanonisch und im Privatrecht fast ganz römisch ist, ist hier ein Weg aufgezeigt, auf dem sich die Rezeption des römischen Rechts in Hohenzollern vollzog. Literatur zu obigem: *T h u d i c h u m*: Das Tübinger Stadtrecht von 1493. (Zitter. Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1893. 220/22) — *T h u d i c h u m*: Die Stadtrechte von Tübingen (Tüb., 1906). — *S c h ö t t l e*, G.: Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen im Ausgang des M.-A. (Tüb. Bl., VIII., 1905, 1. Fg.).

Nochmal Maler Fr. Ferdinand Dent. Die Frage, warum der Maler in unserer Gegend malte, da er doch in Kirchenhausen (Amt Enaen) geboren war und warum er gerade in Ringingen 1769 heiratete, trotzdem seine Braut von Salmendingen stammte und er damals in Ringingen keinen nennenswerten Auftrag auszuführen hatte, vielmehr die Kirche zu Melchingen und Weilheim damals gerade ausmalte, sollte sich überraschend schnell und einfach lösen. Wer sein Werk in der Liebfrauenkapelle zu Ringingen betrachtete, wird den Eindruck nicht los, daß der Künstler hier mit besonderer Liebe und Sorgfalt gearbeitet habe. Das 1750 zu R. gemalte Kripplein ist leider nicht mehr erhalten, dagegen besitzen wir noch zwei Fahrentafeln aus dem Jahre 1769 mit der Immaculata und dem Gnadenbild von Genazzano, das auch auf dem Altar obiger Kapelle zu sehen ist. Es stellte sich heraus, daß die Mutter des damaligen Ringinger Pfarrherrn Bikenhofer Maria Benedikta eine geborene Dent war, die am 22. November 1759 zu Ringingen im Alter von